

Gesetz

über die Aufhebung von Fonds

Vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

1. Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes

Das Gesetz vom 19. April 2007¹ zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 6 (neu)

⁶ Der Gesamtbetrag der eingegangenen Bürgschaften darf in der Regel CHF 10 Mio. nicht übersteigen.

Abschnittstitel C vor § 5 (aufgehoben)

Aufgehoben

§ 5 (aufgehoben)

Aufgehoben

§ 6 Absatz 1 Einleitungssatz (geändert)

¹ Der Kanton kann in Ergänzung zu den Massnahmen in § 2, § 3 und § 4 Beiträge leisten, insbesondere an

§ 9 Absatz 4 (geändert)

⁴ Bei einfachen Bürgschaften und Beiträgen, die die in Absatz 3 aufgeführten Höchstbeträge übersteigen, stellt sie unter Beachtung der Ausgabenbewilligungskompetenzen des Finanzhaushaltsgesetzes Antrag an den Regierungsrat bzw. an den Landrat.

¹ SGS 501, GS 36.0140

2. Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL) vom 8. Januar 1998² wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 1 (geändert) und Absatz 2 (aufgehoben)

¹ Die Viehhändlerinnen und Viehhändler entrichten dem Kanton eine Patentgebühr.

² Aufgehoben

§ 19 Tierseuchen (geändert)

¹ Der Kanton übernimmt im Rahmen der Tierseuchengesetzgebung:

- a. die Entschädigung für Verluste von landwirtschaftlichen Nutztieren,
- b. die sonstigen Kosten für die Bekämpfungsmassnahmen.

² Er leistet Beiträge:

- a. an die Tierkörperbeseitigung ab Hof,
- b. an die Notschlachtung grosser landwirtschaftlicher Nutztiere.

§ 20 Titel und Absatz 1 Einleitungssatz (geändert)

Besondere Leistungen

¹ Der Kanton vergütet den Viehversicherungen die geleisteten Entschädigungen für Tierverluste ganz oder teilweise, wenn:

§ 21 Absatz 1 Einleitungssatz sowie Buchstaben c, e und f (geändert)

¹ Dem Kanton fallen folgende Einnahmen zu:

- c. die Patentgebühren der Viehhändlerinnen und Viehhändler,
- e. Aufgehoben
- f. Aufgehoben

§ 22 Absätze 1 (geändert), 2 und 3 (aufgehoben)

¹ Die Halterinnen und Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren haben jährlich einen durch den Regierungsrat festgelegten Beitrag für die Bekämpfung der Tierseuchen und die Tierkörperbeseitigung ab Hof an den Kanton zu leisten. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.

² und ³ Aufgehoben

² SGS 510, GS 33.0073

3. Änderung des Fischereigesetzes

Das Fischereigesetz vom 11. Februar 1999³ wird wie folgt geändert:

§ 24 *Wiederbesiedelung (geändert)*

¹ Führen Gewässerverunreinigungen durch unbekannte Verursacher zu einem Fischsterben, so wird die Wiederbesiedelung des geschädigten Gewässers oder Gewässerabschnittes vom Kanton finanziert.

§ 25 *Titel und Absatz 1 Einleitungssatz (geändert)*

Gelder an den Kanton

¹ An den Kanton fliessen folgende Gelder:

§ 25a *Absatz 1 (geändert)*

¹ Bei Gewässerverunreinigungen, die einen Schaden zur Folge haben, steht insbesondere den Fischereirechtinhabenden und Pachtenden zulasten des Kantons Schadenersatz zu.

4. Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes

Das Gesetz vom 29. Januar 1990⁴ über die Wohnbau- und Eigentumsförderung wird wie folgt geändert:

§ 8 *(aufgehoben)*

Aufgehoben

§ 11a *Rückerstattungen (neu)*

¹ Beiträge, die aufgrund früherer Erlasse sowie aufgrund dieses Gesetzes ausgerichtet worden sind und zurückerstattet werden, fliessen der Staatskasse als Erträge zu.

II.

Keine Fremdaufhebungen.

III.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

³ SGS 530, GS 33.0710

⁴ SGS 842, GS 30.393